



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
Geschäftsstelle Lüneburg

Lüneburg, 22.02.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 1959

Genehmigung der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Lüneburg – Flurbereinigungsbehörde – hat am 15.02.2017 die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG¹ – für die vereinfachte Flurbereinigung Sückau, Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 1959 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG² für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 05.01.2017 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung vom 15.02.2017 mit den Bestandteilen

- Karte der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg eingesehen werden: www.arl-lg.niedersachsen.de >Aktuelles >Übersicht >Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a WerfG >Zentralstandort Lüneburg >Vereinfachte Flurbereinigung Sückau

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist beim Amt eingegangen ist.

Kriks



¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I, S. 2749)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I, S. 3106)